

J.-P. Trabut-Cussac, *Les Cartulaires gascons d'Edouard II, d'Edouard III et de Charles VII*, BECh. 111 (1953, ersch. 1954) 65—106. — In den Jahren 1318/19 ließ Eduard II. eine Reihe von Chartularen anlegen, die alle mit den königlichen Rechten im Herzogtum Aquitanien zusammenhängenden Dokumente in sich vereinigen sollten. Von diesen Bänden wurde unter Eduard III. 1354 eine Abschrift angefertigt, die am Sitz der englischen Verwaltung in Bordeaux blieb, während das Original nach England verbracht wurde. Nach der endgültigen Eroberung der Landschaft durch Karl VII. ließ dieser eine zweite Abschrift herstellen, die in Bordeaux blieb, nachdem die von 1354 nach Paris überführt worden war. Diese Chartulare sind heute bis auf zwei Bände verloren, über deren Zugehörigkeit zu den einzelnen Perioden der Anlage die Forschung nicht einig war. Dem Vf. gelingt es nun, den im Britischen Museum liegenden Codex als zu der unter Eduard II. angelegten Serie gehörend zu bestimmen, von dem eine spätere Abschrift sich in der Coll. Baluze der Bibl. Nat. befindet. Ein Band der von Eduard III. veranlaßten Abschrift liegt heute in der Bibliothek von Wolfenbüttel. G. O.

Erich Frhr. von Guttenberg (†), *Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Bamberg*, 4. Lieferung, Bogen 31—38, (Veröffentlichungen der Gesellschaft f. fränk. Geschichte 6. Reihe) Würzburg 1954, Ferdinand Schöningh, S. 241—298. — Diese abschließende 4. Lieferung des 1. Bandes der Bamberger Regesten lag beim Tode Baron Guttenbergs (1. 12. 1952) druckfertig vor; nur in 3 Regesten hatte W. Engel den Apparat zu ergänzen. Was man nun in Händen hält, läßt noch einmal mit aller Deutlichkeit die Schwere des Verlustes ermessen, den unsere Wissenschaft durch den Tod Guttenbergs erlitten hat. Alle Vorzüge, die die Kritik an den früheren Lieferungen rühmen konnte (vgl. C. Erdmann, DA. 4, 527; W. Engel, DA. 8, 511), treten auch an dieser Lieferung hervor: die Genauigkeit, mit der Gedankenführung und Rechtsinhalt von Briefen und Urkunden wiedergegeben werden, die einleuchtende Begründung für von der älteren Forschung abweichende Datierungen (vgl. gegen Erdmann Reg. 534), die umfassende Quellenverwertung nach der reichsgeschichtlichen wie nach der landschaftlichen Seite hin. Mit dem Zeitraum von 1075—1102, von der Absetzung Bischof Hermanns I. bis zum Tode Ruperts, umfaßt das Werk einen der bedeutsamsten Abschnitte der Reichsgeschichte an einem der wichtigsten Stützpunkte Heinrichs IV.; mit den sorgfältigen Regesten, der Liste der Domstiftsdignitäre unter Rupert sowie der detaillierten Charakteristik desselben bietet diese letzte Lieferung eine sichere Grundlage für die weitere Arbeit. Es wäre zu wünschen, daß sich bald ein Bearbeiter für die Anfertigung eines Registers fände, das die Arbeit Baron Guttenbergs der wissenschaftlichen Benutzung erst ganz erschließen würde.

H. Löwe.

Fr. Bock, *Studien zu den Originalregistern Innocenz' III.*, Archival. Zs. 50/51 (1955) 329—364, möchte, in starker Polemik gegen Forscher, welche die im Vat. Arch. vorhandenen Registerbände nicht so eingehend studiert haben wie er selbst, die seit etwa 50 Jahren erzielten Ergebnisse der „Registerforschung“ (aber warum ist z. B. das Buch von Heinz Zatscheck, *Studien zur ma. Urkundenlehre*, 1929, nicht berücksichtigt?) in Frage stellen. Die sog. Originalregister Innocenz' III. seien nicht sukzessiv in der Kanzlei geführte Geschäftsregister, sondern — wie Denifle 1888 wollte — relativ spät, am Ende des Pontifikats, aus den in „Mappen“ aufbewahrten Konzepten in der Kammer zusammengeschriebene Prachtbände; „der Urheber war wohl Cencius Camerarius selbst“ (S. 363). Das RNI. ist ein „Weißbuch“, publiziert als Be-